

RS Vwgh 2001/8/9 2001/16/0243

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.08.2001

Index

L34009 Abgabenordnung Wien

Norm

LAO Wr 1962 §146 Abs2;

LAO Wr 1962 §67 Abs2;

Rechtssatz

Aus dem Spruch eines Abgabenbescheides müssen im Sinne des § 146 Abs 2 Wr LAO neben den Angaben über Art und Höhe der Abgaben selbst die Größen erkennbar sein, aus denen diese Abgaben unmittelbar abgeleitet werden. In der angeführten Bestimmung wird dabei die Bemessungsgrundlage als unabdingbarer Spruchbestandteil normiert (Hinweis E 24. Jänner 2000, 95/17/0480).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001160243.X01

Im RIS seit

15.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at